



Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE)

Weisung
vom 15. Dezember 2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Geltungsbereich	3
2 Grundsatz	3
3 Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE)	4
3.1 Notwendigkeit	4
3.2 Stellung im Betrieb	4
3.3 Ernennung und Meldung	5
3.4 Pflichtenheft	5
3.5 Pflichten und Kompetenzen	5
3.5.1 Allgemeines	5
3.5.2 Baulicher Brandschutz	6
3.5.3 Technischer Brandschutz	6
3.5.4 Betrieblicher Brandschutz	6
3.5.5 Alarmierung, Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne	6
3.5.6 Instruktion des Betriebspersonals, Evakuationsübungen	7
3.6 Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	7
3.7 Jährliche Berichterstattung	8
3.8 Ausbildung	8
4 Inkrafttreten	8
Anhang	9

Gestützt auf § 14 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehewesen vom 24. September 1978, § 12 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004 sowie Art. 69 und 70 der VKF-Brandschutznorm vom 26. März 2003.

erlässt

die Kantonale Feuerpolizei folgende Weisung:

1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Weisung gelten für die Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen oder Betrieben, in denen – aufgrund ihrer Art und Grösse oder der vorhandenen Brandgefahren und Personenbelegungen – zur Gewährleistung der Brandsicherheit Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) erforderlich sind.

2 Grundsatz

1 Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen haben organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

2 Sie sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

3 Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE)

3.1 Notwendigkeit

1 Wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Grösse von Bauten, Anlagen oder Betrieben es erfordern, sind Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) zu bestimmen und auszubilden.

2 Dies gilt insbesondere für:

- Beherbergungsbetriebe mit mehr als 100 Gästen, Patienten, Insassen.
- Verkaufsgeschäfte mit mehr als 2'400 m² Verkaufsfläche.
- Bauten und Anlagen mit Räumen mit einer Personenbelegung von mehr als 500 Personen.
- Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in grossen Mengen gelagert werden oder in denen mit solchen Stoffen umgegangen wird.
- Industrie-, Gewerbe-, Büro- und Verwaltungsbauten oder Betriebe, wenn die Summe der Brandabschnittsflächen mehr als 10'000 m² beträgt.
- Grosse oder komplexe Bauten und Anlagen, in denen im Brandfall die frühzeitige Ansteuerung und Inbetriebsetzung umfangreicher baulicher und technischer Brandschutzeinrichtungen sowie haustechnischer Anlagen gewährleistet sein muss.

3 Die unter Absatz 2 erwähnten Grenzwerte sind als Richtwerte zu betrachten. Je nach Zustand einer Baute oder Anlage, der vorhandenen Brandgefährdung usw. sind die Werte anzupassen.

3.2 Stellung im Betrieb

1 Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) sind Mitglied der Betriebsleitung und dieser direkt verantwortlich.

2 Die Stellung der Sicherheitsbeauftragten des Brandschutzes (SIBE) innerhalb des Betriebes sowie deren Weisungsbefugnisse sind in einem Pflichtenheft zu regeln.

3 Die Stellvertretung ist zu gewährleisten.

3.3 Ernennung und Meldung

- 1 Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) und deren Stellvertretung sind über ihre Ernennung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 2 Sie sind dem Stadt-/Gemeinderat der Gemeinde zu melden, in deren Gebiet die Baute, die Anlage oder der Betrieb liegt.
- 3 Das gleiche Verfahren gilt bei Mutationen.

3.4 Pflichtenheft (siehe Anhang)

- 1 Die Betriebsleitung erstellt nach den Weisungen der Kantonalen Feuerpolizei ein Pflichtenheft, in dem die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten des Brandschutzes (SIBE) festgelegt sind.
- 2 Pflichtenhefte sind der Gemeindefeuerpolizei zur Kenntnisnahme einzureichen.

3.5 Pflichten und Kompetenzen

3.5.1 Allgemeines

- 1 Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) sorgen gemäss Pflichtenheft für die Brandsicherheit im Rahmen der geltenden Vorschriften.
- 2 Sie sind für die Einhaltung und Überwachung des baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutzes verantwortlich. Dies insbesondere auch bei geplanten baulichen, technischen oder betrieblichen Veränderungen.
- 3 Pflichten und Kompetenzen der Sicherheitsbeauftragten des Brandschutzes (SIBE) sind den jeweiligen Bedürfnissen und Verhältnissen der Betriebe anzupassen.

3.5.2 Baulicher Brandschutz

Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) sorgen durch Kontrolle und Wartung für einen einwandfreien Zustand des baulichen Brandschutzes, z.B. Flucht- und Rettungswege, Tragwerke, brandabschnittsbildende Wände und Decken, Brandschutzabschlüsse und Abschottungen, Materialien für den Ausbau.

3.5.3 Technischer Brandschutz (siehe Anhang)

Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) sorgen durch Kontrolle und Wartung für die Betriebsbereitschaft der Einrichtungen für den technischen Brandschutz wie Löscheinrichtungen, Löschanlagen, Brandmelde- und Gasmeldealagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandfallsteuerungen, Sicherheitsbeleuchtungen und Sicherheitsstromversorgungen, Feuerwehraufzüge, Blitzschutzanlagen, Explosionsschutzvorkehrungen sowie optische und akustische Einrichtungen für die Evakuierung von Bauten und Anlagen.

3.5.4 Betrieblicher Brandschutz

Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) sorgen für die Durchsetzung von Massnahmen des betrieblichen und organisatorischen Brandschutzes. Diese umfassen insbesondere die

- Brandverhütung;
- Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen;
- feuerpolizeiliche einwandfreie Ordnung;
- Mängelbehebung;
- Durchführung periodischer Betriebskontrollen;
- Überwachung von Reparaturarbeiten;
- Erstellung der Brandfallplanung und den Betrieb der Alarmorganisation.

3.5.5 Alarmierung, Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne (siehe Anhang)

¹ Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) stellen durch geeignete Massnahmen sicher, dass Orts- und Betriebsfeuerwehren sowie betriebseigene Löschruppen rasch alarmiert und eingesetzt werden.

2 Wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Grösse von Bauten und Anlagen oder Betrieben es erfordern, sind auf Verlangen der Brandschutzbehörde Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne zu erstellen. Diese geben Aufschluss über vorhandene Nutzungen, besondere Brandgefahren, Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrgänge, Feuerwiderstand von Tragwerken und Brandabschnitten sowie eingebaute technische Brandschutzeinrichtungen wie Brandmelde- oder Sprinkleranlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Evakuierungsanlagen. Sie sind bei Betriebsänderungen anzupassen und periodisch zu prüfen.

3.5.6 Instruktion des Betriebspersonals, Evakuationsübungen (siehe Anhang)

1 Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) sorgen dafür, dass das Betriebspersonal über Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen sowie das Verhalten im Brandfall instruiert sind. Über Schulungs- und Informationsveranstaltungen sowie Wiederholungskurse wird ein Ausbildungsverzeichnis geführt.

2 In besonderen Fällen, z.B. in Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung oder in Hochhäusern, kann die Gemeindefeuerpolizei in Absprache mit den Sicherheitsbeauftragten des Brandschutzes (SIBE) für die Sicherstellung einer funktionierenden Koordination der brandschutztechnischen Massnahmen Evakuationsübungen anordnen.

3.6 Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen

1 Der Stadt-/Gemeinderat kann bei Bauten und Anlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen, auf Antrag des Betriebes und nach Vorliegen der Zustimmung der Kantonalen Feuerpolizei die periodischen feuerpolizeilichen Kontrollen gemäss Weisung „Feuerpolizeiliche Kontrollen“ den Sicherheitsbeauftragten des Brandschutzes (SIBE) teilweise oder ganz übertragen.

2 Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Weisung der Kantonalen Feuerpolizei „Feuerpolizeiliche Kontrollen“ vom 15. Januar 2005.

3.7 Jährliche Berichterstattung

1 Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) erstatten der Betriebsleitung über ihre Tätigkeit jährlich schriftlich Bericht.

2 In Betrieben, in welchen Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) die periodischen feuerpolizeilichen Kontrollen durchführen, ist durch diese jährlich schriftlich Bericht an die Gemeindefeuerpolizei oder bei deren Zuständigkeit an die Kantonale Feuerpolizei zu erstatten.

3.8 Ausbildung

1 Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) und deren Stellvertretung besuchen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Fach- und Weiterbildungskurse.

2 Sie halten sich über die geltenden brandschutztechnischen Vorschriften auf dem Laufenden.

4 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Bestimmungen dieser Weisung ersetzen auf den gleichen Zeitpunkt die Ziffern 1 bis 4 der Brandschutzrichtlinie der Kantonalen Feuerpolizei „Sicherheit im Betrieb, Sicherheitsbeauftragte“ vom 14. Oktober 1994.

Kantonale Feuerpolizei

Anhang

zu 3.4 Pflichtenheft

Durch die Betriebsleitung sind mindestens festzulegen:

- Stellung und Verantwortung;
- Kompetenzen und Pflichten;
- finanzielle Mittel;
- die erforderliche Zeit für die Ausübung der Tätigkeit;
- Informationsfluss;
- Zutrittsberechtigung in alle Räume.

zu 3.5.3 Technischer Brandschutz

SIBEs erstellen für die periodischen Betriebskontrollen einen Kontrollplan. Dieser enthält:

- Art und Ort der zu kontrollierenden Einrichtungen, Installationen oder Bauteile;
- Periodizität der Kontrolle;
- Verantwortlichkeiten zur Behebung von Mängeln,
- Umfang der Kontrolle (Aufgabenbeschreibung).

Alle Kontrollen sind mit Datum und Unterschrift zusammen mit dem Kontrollergebnis in einem Verzeichnis festzuhalten.

Die Kontrollergebnisse werden ausgewertet und die erforderlichen Massnahmen angeordnet.

zu 3.5.5 Alarmierung, Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne

Anleitung zur Erstellung von Brandschutz- und Feuerwehreinsatzplänen (BS-FW-PL):

Bezugsquelle: Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Kantonale Feuerwehr, Postfach, 8050 Zürich

zu 3.5.6 Instruktion des Betriebspersonals, Evakuationsübungen

Durch die SIBEs werden im Bereich Brandschutz Dienstanleitungen für:

- Mitglieder des Technischen Dienstes,
- Stockwerkverantwortliche,
- Mitarbeitende in der Telefonzentrale,
- Mieterinnen und Mieter,

erstellt.



GVZ
Gebäudeversicherung
Kanton Zürich

Bezugsquelle: Kantonale Feuerpolizei
Postfach
8050 Zürich
Tel. 044 308 22 04
www.gvz.ch